

ERLASS DES FÜHRERS ÜBER DIE AUSGLIEDERUNG DES GENERALBEZIRKS WEISSRUTHENIEN AUS DEM REICHSKOMMISSARIAT OSTLAND. VOM 1. APRIL 1944.

Unter Abänderung meines Erlasses über die Verwaltung der besetzten Ostgebiete und meines Ersten Erlasses über die Einführung der Zivilverwaltung in den besetzten Ostgebieten vom 17. Juli 1941 ordne ich an:

I.

Der Generalbezirk Weissruthenien wird aus dem Reichskommissariat Ostland ausgegliedert.

Der Generalkommissar für Weissruthenien untersteht unmittelbar dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

II.

Die Bestimmungen der GG 7 und 9 meines Erlasses über die Verwaltung der besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 und der Ziffer II meines Erlasses über die Polizeiliche Sicherung der besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 19041 gelten hinsichtlich des Generalkommissars für Weissruthenien entsprechend.

III.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht trifft im Benehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete in entsprechender Anwendung meines Erlasses über die Ernennung von Wehrmachtbefehlshabern in den besetzten Ostgebieten vom 25. Juni 1941 Bestimmungen über die Ausübung der militärischen Hoheitsrechte und die territorialen Befehlsbefugnisse im Generalbezirk Weissruthenien.

IV.

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen mit Ausnahme derjenigen zu Ziffer III werden vom Reichminister für die besetzten Ostgebiete erlassen.

Führerhauptquartier, den 1. April 1944
Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos
Der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichminister und Chef
Der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers